



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

---

Nr. 2/2010

30.01.2010

16. Jahrgang

---

INHALT		Seite
4/2010	Ehrenordnung der Stadt Rietberg	9
5/2010	Auskünfte über die persönlichen/ wirtschaftlichen Verhältnisse und Ehrenerklärung der Ratsmitglieder und vergleichbaren Mandatsträger der Stadt Rietberg	12
6/2010	Baummesse 2010 im A2-Forum in Rheda-Wiedenbrück	13
7/2010	Bebauungsplan Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ im Stadtteil Bokel <u>hier:</u> Inkrafttreten	13
8/2010	3. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 04.02.2010, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	16

**4/2010  
Ehrenordnung der Stadt Rietberg**

Der Rat der Stadt Rietberg hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.12.2009 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher der Stadt Rietberg bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das ihnen übertragene Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben. Sie sind sich dessen bewusst, dass von ihnen eine am Gemeinwohl orientierte, verantwortungsvolle und uneigennützig Wahrnehmung ihres Amtes erwartet wird. Aus der Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandates bzw. Amtes heraus verfügen sie über wertvolle Informationen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen ist. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher der Stadt Rietberg pflegen einen ihrem Amt angemessenen würdigen Umgang und verhalten sich auch im politischen Gestaltungs- und Diskussionsprozess korrekt und fair. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind auch darüber informiert, dass sie in strafrechtlicher Hinsicht im Einzelfall Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches sein können.

§ 1  
Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (einschließlich der sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie Ortsvorsteher (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
  - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion einschließlich einer eventuellen Betätigung im Betriebs-/Personalrat
  - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
  - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Rietberg ab einem Beteiligungsvolumen von 5.000,00 EUR bzw. 5 % am Unternehmen.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Hierzu ist eine schriftliche Ersterklärung mit den vollständigen, aktuellen und wahrheitsgemäßen Angaben nach § 1 Abs. 1 abzugeben. Darüber hinaus ist jährlich eine Fortbestandsklärung abzugeben, mit welcher die Richtigkeit und Aktualität der Ersterklärung bestätigt wird. Änderungen zu den gemachten Angaben sind im übrigen unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten nach dieser Ehrenordnung unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 6 Satz 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW und § 9 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

(5) In Zweifelsfällen ist der Mandatsträger verpflichtet, sich durch Rückfrage beim Bürgermeister über den Inhalt und Umfang seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

§ 2  
Herstellung von Transparenz

(1) Die Angaben nach § 1 dieser Ehrenordnung werden beim Bürgermeister der Stadt Rietberg von der zuständigen Abteilung gespeichert und können dort von den Mandatsträgern nach vorheriger Anmeldung jederzeit eingesehen werden.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Rietberg veröffentlicht einmal jährlich im städtischen Amtsblatt sowie dauerhaft auf den Internetseiten der Stadt Rietberg den Hinweis, dass und welche Auskünfte der Mandatsträger von der Öffentlichkeit gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

(3) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 8 stehen beim Bürgermeister der Stadt Rietberg in den Räumen der zuständigen Abteilung für die Öffentlichkeit nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprache zur Einsichtnahme bereit.

(4) Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 9 erteilten Auskünfte sind nichtöffentlich und werden vertraulich behandelt. Sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse sowie der internen Verwaltung verwendet werden.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die nach § 1 Abs. 1 erteilten Auskünfte der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet, soweit diese Daten nicht zu Verwaltungszwecken weiter erforderlich sind und der Mandatsträger sich mit einer Weiternutzung ausdrücklich einverstanden erklärt.

(6) Mit den Auskünften der Mandatsträger und dem öffentlichen Zugang zu diesen Informationen wird der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW nachgekommen.

(7) Unbeschadet der Veröffentlichungsregelungen aus § 2 Abs. 2 - 4 können Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie der Ortsvorsteher in geeigneter Form veröffentlicht werden. Im Rahmen des städtischen elektronischen Ratsinformationssystems werden derzeit als Mindestinhalt Name, Vorname, Anschrift sowie die Partei- und Gremienzugehörigkeit der Mandatsträger veröffentlicht. Die Angabe der privaten bzw. beruflichen Telefon-/Mobiltelefon-/Telefaxnummer, einer E-Mail-Adresse und die Veröffentlichung eines Lichtbildes bedarf der vorherigen Zustimmung.

### § 3

#### Anzeigepflichten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister informiert den Rat der Stadt Rietberg im Hinblick auf § 18 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW über seine neu aufgenommenen genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW.

(2) Der Bürgermeister informiert den Rat weiter einmal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung über die von ihm wahrgenommenen Nebentätigkeiten sowie die dadurch erzielten Nebeneinnahmen. Er legt dem Rat in diesem Zusammenhang eine Aufstellung gemäß § 53 Landesbeamtengesetz NRW vor, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 4

#### Vermeidung von Korruption

(1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse

(einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat bzw. im Ausschuss oder im sonstigen Zusammenhang mit ihrer Gremientätigkeit angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.

(2) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder Ausschuss oder die Funktion des Ortsvorstehers zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle das Mitglied bzw. der Ortsvorsteher sich oder einem Dritten dadurch einen Vorteil verschaffen.

(3) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates oder seiner Ausschüsse betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Bürgermeister an.

(4) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

### § 5

#### Zuwendungen

Über Zuwendungen (ausgenommen Entschädigungen nach den §§ 45 und 46 GO NRW), die die Mitglieder für ihre politische Tätigkeit als Mitglied des Rates oder seiner Ausschüsse erhalten haben, haben sie gesondert Rechnung zu führen. Sie sind dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

### § 6

#### Treue-, Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher haben eine besondere, mit dem Ehrenamt verbundene Treuepflicht gegenüber der Stadt Rietberg. Sie dürfen in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der gesetzlichen Ausschließungsgründe aus § 31 GO NRW an entsprechenden Entscheidungen nicht mitwirken und haben dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen sowie den Sitzungsraum zu verlassen. Weiter haben die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen ist, Verschwiegenheit zu wahren. Auf das Verbot der unbefugten Verwertung der Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten wird ausdrücklich hingewiesen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 43 Abs. 2, 30 - 32, 29 Abs. 3 GO NRW.

§ 7  
Ehrenerklärung

Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie die Ortsvorsteher geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ehrenerklärung gemäß Anlage 1 zur Ehrenordnung ab.

§ 8  
Verfahren bei Verstößen

(1) Zur Förderung und Überwachung der Einhaltung der Ehrenordnung wird ein Ehrenrat gebildet, der sich aus dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden zusammensetzt. Der Ehrenrat tagt anlassbezogen und unter Leitung des Bürgermeisters.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates oder der Ausschüsse seine Pflichten aus dieser Ehrenordnung verletzt hat, hat der Bürgermeister den Sachverhalt aufzuklären, nachdem er das Mitglied angehört hat. Der Bürgermeister kann von dem betroffenen Mitglied weitere ergänzende Auskünfte und Erläuterungen verlangen.

(3) Stellt der Bürgermeister fest, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten gemäß §§ 1 - 4 verletzt hat, unterrichtet er den Ehrenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ehrenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.

(4) Der Bürgermeister informiert im Anschluss den Rat in nichtöffentlicher Sitzung über die geführten Ermittlungen und die etwaige Stellungnahme des Ehrenrates. Der Rat stellt auf Verlangen des Bürgermeisters durch Beschluss fest, ob ein Verstoß gegen die Ehrenordnung vorliegt. Die beschlossene Feststellung kann vom Bürgermeister veröffentlicht werden; sie ist zu veröffentlichen, wenn der betroffene Mandatsträger es verlangt. § 6 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 10.12.2009 in Kraft.

**Anlage 1**

Ehrenerklärung gemäß § 7 der Ehrenordnung

Name, Vorname:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger) sowie die Ortsvorsteher der Stadt Rietberg bestimmen das Ansehen der Stadt und ihrer Gremien wesentlich mit. Ich bekenne mich daher zu meiner Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. Ich werde einen meinem Amt angemessenen würdigen Umgang pflegen und mich auch im

politischen Gestaltungs- und Diskussionsprozess korrekt und fair verhalten. Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und die Treuepflicht gegenüber der Stadt Rietberg sowie in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichte ich mich freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

1. Ich verpflichte mich, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile, die mir im Hinblick auf meine Funktion als Mandatsträger oder Ortsvorsteher oder in Bezug auf Entscheidungen eines einschlägigen Gremiums angeboten werden, anzunehmen oder einzufordern. Dies gilt auch für Vorteile oder Forderungen, die nicht mir direkt, sondern Dritten zu Gute kämen.

2. Ich werde über mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Mandatsträger oder Ortsvorsteher bekannt gewordene Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder - nur im Falle der Ortsvorsteher - vom Bürgermeister angeordnet ist, die gesetzlich gebotene Verschwiegenheit wahren. Ich verpflichte mich weiter, vertrauliches Wissen, das ich durch meine Tätigkeit im Rat der Stadt Rietberg, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatsträger oder als Ortsvorsteher erlange, weder für private wirtschaftliche Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für wirtschaftliche Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.

3. Alle aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Rietberg sowie aufgrund sonstiger ortsrechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften abzugebenden Auskünfte, Mitteilungen und Informationen werde ich dem Bürgermeister vollständig und wahrheitsgetreu übermitteln.

4. Ich verpflichte mich, Interessenkonflikte, die sich für mich zwischen privaten wirtschaftlichen Interessen und Abstimmungen in einem einschlägigen Gremium ergeben, vor der Beratung anzuzeigen. Dabei werde ich insbesondere auch geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften offenlegen. Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme als Mandatsträger, die zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.

5. Ich verpflichte mich, die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu vertreten. Verdachtsfälle von Korruption, Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme, von denen ich Kenntnis erhalte, werde ich unverzüglich dem Bürgermeister anzeigen.

Rietberg,

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ehrenordnung der Stadt Rietberg nebst Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ehrenordnung nach Ablauf eines Jah-

res seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ehrenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 21.01.2010

KUPER  
Bürgermeister

### **5/2010 Auskünfte über die persönlichen/ wirtschaftlichen Verhältnisse und Ehrenerklärung der Ratsmitglieder und vergleichbaren Mandatsträger der Stadt Rietberg**

1. Gemäß 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 8 der Ehrenordnung der Stadt Rietberg vom 10.12.2009 werden bestimmte Angaben der Mandatsträger der Stadt Rietberg erhoben und sind für die Öffentlichkeit einsehbar.

Es handelt sich hierbei um den Namen, Vornamen und die Anschrift des Hauptwohnsitzes. Weiter um die Angabe der gegenwärtig ausgeübten Berufe, Beraterverträge, Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz, in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes NRW genannten Behörden und Einrichtungen und/oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie um Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die vorgenannten Informationen stehen gemäß § 2 Abs. 3 der Ehrenordnung der Stadt Rietberg in den Räumen der Stadtverwaltung Rietberg bei der zuständigen Stabsstelle Recht (Historisches Rathaus, Rathausstr. 31, Zi. 15, Tel. 05244 / 986 234) für die Öffentlichkeit nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprache zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher der Stadt Rietberg bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das ihnen übertragene Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben. Sie sind sich dessen bewusst, dass von ihnen

eine am Gemeinwohl orientierte, verantwortungsvolle und uneigennützig Wahrnehmung ihres Amtes erwartet wird. Um dies entsprechend auch nach außen zu

dokumentieren, geben sie gemäß § 7 Ehrenordnung die nachfolgende Ehrenerklärung ab:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger) sowie die Ortsvorsteher der Stadt Rietberg bestimmen das Ansehen der Stadt und ihrer Gremien wesentlich mit. Ich bekenne mich daher zu meiner Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. Ich werde einen meinem Amt angemessenen würdigen Umgang pflegen und mich auch im politischen Gestaltungs- und Diskussionsprozess korrekt und fair verhalten. Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und die Treuepflicht gegenüber der Stadt Rietberg sowie in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichtete ich mich freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

1. Ich verpflichte mich, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile, die mir im Hinblick auf meine Funktion als Mandatsträger oder Ortsvorsteher oder in Bezug auf Entscheidungen eines einschlägigen Gremiums angeboten werden, anzunehmen oder einzufordern. Dies gilt auch für Vorteile oder Forderungen, die nicht mir direkt, sondern Dritten zu Gute kämen.

2. Ich werde über mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Mandatsträger oder Ortsvorsteher bekannt gewordene Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder - nur im Falle der Ortsvorsteher - vom Bürgermeister angeordnet ist, die gesetzlich gebotene Verschwiegenheit wahren. Ich verpflichte mich weiter, vertrauliches Wissen, das ich durch meine Tätigkeit im Rat der Stadt Rietberg, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatsträger oder als Ortsvorsteher erlange, weder für private wirtschaftliche Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für wirtschaftliche Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.

3. Alle aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Rietberg sowie aufgrund sonstiger ortsrechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften abzugebenden Auskünfte, Mitteilungen und Informationen werde ich dem Bürgermeister vollständig und wahrheitsgetreu übermitteln.

4. Ich verpflichte mich, Interessenkonflikte, die sich für mich zwischen privaten wirtschaftlichen Interessen und Abstimmungen in einem einschlägigen Gremium ergeben, vor der Beratung anzuzeigen. Dabei werde ich insbesondere auch geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften offenlegen. Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme als Mandatsträger, die zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.

5. Ich verpflichte mich, die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu

vertreten. Verdachtsfälle von Korruption, Vorteils-gewährung oder Vorteilsannahme, von denen ich Kenntnis erhalte, werde ich unverzüglich dem Bürgermeister anzeigen.

Rietberg, 21.01.2010

KUPER  
Bürgermeister

## 6/2010 Baumesse 2010 im A2-Forum in Rheda-Wiedenbrück

In diesem Jahr findet in der Zeit vom 05. – 07.02.2010 die Messe Bauen, Wohnen, Renovieren, Energiesparen im A2-Forum in Rheda-Wiedenbrück statt.

Auch die Stadt Rietberg wird wieder am Gemeinschaftsstand der pro Wirtschaft GT und weiterer Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh in Halle 4.1 im Obergeschoss vertreten sein. Täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr können sich interessierte Besucher über das Angebot an Wohnbaugrundstücken informieren.

Die Stadt Rietberg wird an ihrem Stand die aktuellen Wohnbauflächen im 2. Abschnitt des Baugebietes „Markenstraße“ in Neuenkirchen in reizvoller Lage direkt am Gartenschaupark und die Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Kühler Grund“ in Westerwiehe präsentieren und hierzu Informationsmaterial bereithalten. Außerdem verfügt die Stadt Rietberg noch über einzelne Baugrundstücke im Baugebiet „Rottwiese“ in Rietberg, „Langer Schemm“ in Neuenkirchen und „Schlepphorst-Erweiterung“ in Mastholte.

Die Mitarbeiterinnen des Grundstücks- und Gebäudemanagements stehen Ihnen an den Messetagen für nähere Auskünfte sehr gerne zur Verfügung und freuen sich bereits jetzt auf Ihren Besuch.

Wie in jedem Jahr werden auch die Kreispolizei, das Finanzamt, der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh sowie die Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen des Kreises Gütersloh auf dem Gemeinschaftsstand vertreten sein und Tipps und Informationen für die Besucher bereithalten. Eine Vortragsreihe zum Thema „Energiebewusst modernisieren“ rundet das Informationsangebot an allen drei Tagen ab.

Die Stadt Rietberg verfügt wieder über ein Kontingent an Freikarten für die Baumesse 2010. Interessenten können diese Freikarten ab sofort und solange der Vorrat reicht, im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstr. 36, erhalten.

## 7/2010 Bebauungsplan Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ im Stadtteil Bokel hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ im Stadtteil Bokel unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ im Stadtteil Bokel liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 10.12.2009 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ im Stadtteil Bokel gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 27.01.2010

Kuper  
Bürgermeister

**STADT RIETBERG, ORTSTEIL BOKEL:**  
**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 283**  
*„Biogasanlage Hansmeier“, 1. Änderung*



Übersichtskarte: M 1:5.000



Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Schroten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Januar 2010



**8/2010**

**3. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg  
am 04.02.2010, 18.00 Uhr  
hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 04.02.2010 findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Rietberg, Torfweg 112, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

**I. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Finanzangelegenheiten
- 4.1 Einbringung des Entwurfs der Haushaltsatzung 2010 mit Anlagen
- 4.2 Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
5. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden im Haupt- und Finanzausschuss
6. Bestellung eines Vertreters für den Wehrführer
7. Bestellung einer Schul-Ratskommission
8. Erlass einer neuen Satzung für die Sparkasse Rietberg
9. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Rietberg  
- Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen  
- Abschliessende Beschlussfassung
10. Bebauungsplan Nr. 226 "Am Postamt" - 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB  
Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen  
Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 286.1 "In der Feldmark - Erweiterung" im Stadtteil Rietberg  
Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen  
Satzungsbeschluss
12. Einziehung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil Neuenkirchen - Alter Postweg / Detmolder Straße - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
13. Einziehung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil Mastholte - Langenberger Straße - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

14. Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlage "An der Ems" im Stadtteil Rietberg
15. Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlage "In der Heide" sowie für die Erschließungsanlage "Westheide" im Stadtteil Bokel

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
3. Personalangelegenheiten
- 3.1 Bestellung einer Technischen Prüferin für die Örtliche Rechnungsprüfung
- 3.2 Bestellung einer Verwaltungsprüferin für die Örtliche Rechnungsprüfung
4. Neubesetzung der Schulleiterstelle an der Gemeinschaftsgrundschule Rietberg; hier: Zustimmung des Schulträgers gem. § 61 Schulgesetz NRW
5. Vergaben
- 5.1 Vergabeberichte 2009/2010
6. Grundstücksangelegenheiten

KUPER  
Bürgermeister